

Am t l i c h e s K r e i s - B l a t t f ü r d e n U n t e r l a h n k r e i s .

Am t l i c h e s B l a t t f ü r d i e B e k a n n t m a c h u n g e n d e s L a n d r a t s a m t e s u n d d e s K r e i s a u s s c h u s s e s

Nr. 63

Diez, Dienstag, den 22. Juni 1920.

60. Jahrgang.

Polizeiverordnung.

(Schluß.)

§ 4. Lebende Einstriedigungen dürfen ohne Zustimmung des Angrenzers nicht näher als 45 Zentimeter weit von den angrenzenden Grundstücken angelegt werden und nur 45 Zentimeter breit und 105 Zentimeter hoch sein.

Widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafen bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Außerdem ist der Widerhandelte verpflichtet, den vorigen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.

§ 5. 1. Lehme, Kies-, Sand- und Tongruben dürfen nicht mit senkrechten Wänden oder mit Ueberhängen angelegt werden, sondern sind stets so zu bearbeiten, daß die Wände eine angemessene Böschung in einem stumpfen Winkel mit der Grundfläche bilden.

2. Vorbehaltlich anderweitiger Einigung der Angrenzer dürfen Gräben an der Grenze des Nachbarn nur angelegt werden:

a) auf 0,5 Meter Entfernung und bis 0,5 Meter Tiefe wenn solche senkrechte Wände haben. Bei tieferen Gräben muß die Entfernung verhältnismäßig steigen.

b) auf 0,25 Meter Entfernung, wenn solche auf 0,50 Meter Tiefe mindestens 0,50 Meter Böschung haben. Bei größerer Tiefe muß die Böschung je nach der Bodenbeschaffenheit bis zu 0,7 Meter steigen.

Auf Wiesen beziehen sich diese Bestimmungen nicht. In denselben können die Wasserungsgräben bis an die Grenzsteine der anstoßenden Wiesen angelegt werden. Größere Gräben, welche zur Ab- und Zuleitung des Wassers dienen, sogenannte Flutgräben) müssen auf 0,5 Meter Tiefe 0,75 Meter Böschung erhalten und so fort im Verhältnis. Kleinere Gräben sogenannte Schwammengräben, die zur eigentlichen Wiesenbewässerung dienen, sollen verhältnismäßig auf 0,5 Meter Tiefe mit 0,5 Meter Böschung angelegt werden.

Widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unter 1 und 2 werden mit Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Ferner ist der Widerhandelte verpflichtet, den vorigen Zustand auf seine Kosten wiederherzustellen.

§ 6. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde Schutt, Strine oder andere Gegenstände auf Feld- oder andere zum gemeinen Gebrauche bestimmte Wege ausschüttet.

§ 7. Mit der in § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 vorgesehenen Strafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer den polizeilichen Anordnungen zur Verteilung schädlicher Tiere und Pflanzen insbesondere der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) des Kartoffel- oder Colorado-Käfers, der Blattlaus, des Springwurms-Widlers (*Phryganea*), des Heu- und Saueurwurms auch Wolf genannt (*Agrotis*), des Traubenpflanzers (*Phylloxera*), des Reb-Wehltau oder Traubenpilzes (*Oidium Tuckeri*), des falschen Reb-Wehltau (*Peronospora viticola*), der Misteln (*viscum album*), der Mehltau, Bucherblume, Disteln, des Wundschwams, Quastlatschs, der Herbstzeitlose nicht nachkommt.

§ 8. Gleichwie die im § 7 erwähnte Strafe trifft denjenigen, welcher trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, auf den von ihm landwirtschaftlich benutzten Grundstücken der Ortsgemarkung mit den von den zuständigen Behörden zur Verteilung der Feldmäuse angeordneten Maßregeln vorzugehen.

§ 9. In den Gemarkungen, in welchen auf Beschluß der Gemeindebehörde eine Verteilung schädlicher Tiere und Pflanzen angeordnet wird, hat jeder Nutzungsberechtigte den getroffenen Anordnungen Folge zu leisten, das Betreten der Grundstücke zu gestatten und demselben überhaupt kein Hindernis irgend welcher Art entgegenzustellen. Zuwiderhandelnde werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 10. Wer in einem fremden Walde die Befugnis zur Nutzung von Nadel- und Laubholz, von dem in den Schlägen zurückbleibenden Abraum, Stockholz, Steinen, Waldrinde, Ton, Lehm, Sand oder anderen Fossilien, Holzäntereien, Gras, Gras, Grassamen, Futterlaub, Dekorationslaub, Flechten, Streurafen, Moos, Laubstreu, Nadelstreu, oder sonstigem Streumaterial aus der ihm vom Waldeigentümer oder vom Oberförster persönlich erteilten Erlaubnis ableitet, ist verpflichtet, bei Ausübung der fraglichen Nutzung den Erlaubnisschein bei sich zu führen, und diesen auf Verlangen des Forstschutzbeamten vorzuzeigen.

Widerhandlungen werden nach § 41 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 mit Geldbuße bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Strafe bis zu 30 Mark im Unvermögensfalle verhältnismäßiger Haft trifft denjenigen, welcher den ihm persönlich erteilten Erlaubnisschein an andere Personen zum Zwecke der Nutzung abgibt, oder die Nutzungen in anderen Distrikten an anderen Tagen, oder mit anderen Werkzeugen und Forstschaffungsgeräten, als in dem Erlaubnisschein angegeben sind, ausübt, sofern nicht die Strafbestimmungen in § 40 des Feld- und Forstpolizeigesetzes Platz greifen.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer im Kreise Bienenstöcke entgegen der bestehenden Vorschrift das ihm zugeteilte Vossholz ohne Erlaubnis des Oberförsters veräußert, oder verkauft. Dieselbe Strafe trifft den Käufer, welcher Vossholz kauft und den Köhler, welcher Vossholz verkauft, obgleich der Käufer oder der Köhler wußte, daß es verwilligtes Vossholz war.

§ 12. Werden in Gemeindefeldern das Holzhaufen und das Holzlegen im Gemeindedienste verrichtet, so hat jeder einzelne Pflichtige den von der Forstbehörde nach Maßgabe der bestehenden Hauordnung getroffenen Anordnungen nachzukommen.

Widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 13. Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer unbefugt an Vergabehäufen das gefällte Holz durch Stützen aus dem Schlage schafft oder Wellen wälzt.

§ 14. Mit Geldbuße bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft wird bestraft, wer in der Zeit vom 15. März bis 1. Juni in einem Walde außerhalb der Fahrwege Zigarren oder aus einer Pfeife ohne geschlossenen Deckel raucht.

§ 15. Mit Geldstrafe bis zu 10 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft werden Köhler bestraft, welche Laub, Heide, Moos oder sonstige feuerfängende Gegenstände die sich in einer Entfernung von vier Schritten oder weniger von dem Meiler befinden, nicht weggeschaffen oder der Anordnung des Forstbeamten oder Ortsvorstehers ungeachtet, die Aufstellung eines Windschirmes unterlassen.

§ 16. Die Regierungspolizeiverordnungen vom 6. Mai 1882 (Reg.-Amtsbl. S. 152), 4. März 1889 (Reg.-Amtsbl. S. 79), 13. Juni 1901 (Reg.-Amtsbl. S. 221), und 5. November 1912

(Reg.-Amtsbl. S. 427) treten mit der Gültigkeit dieser Polizeiverordnung außer Kraft.

Wiesbaden, 14. Februar 1920.

Der Regierungspräsident.

1. 1822.

Diez, den 2. Juni 1920.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Die Ortspolizeibehörde ersuche ich für entsprechende ortsübliche Weiterverbreitung Sorge zu tragen, indem ich noch auf folgendes hinweise:

Eine Aenderung der nunmehr außer Kraft getretenen Polizeiverordnung vom 6. Mai 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 152) bedurfte es in folgendem:

1.) § 3 hat einen Zusatz erhalten, bezüglich der sogenannten Wanderfahrräder, weil sich vielfach das Bedürfnis herausgestellt hat, zum Schutze der Wiesen und Felder das Treiben solcher Herden im Wege der Orts- oder Kreispolizeiverordnung einzuschränken oder zu verbieten.

Ueber Erlaß solcher Polizeiverordnung ersuche ich mir den Entwurf zur Prüfung vorzulegen.

2.) § 4 Ziffer 2 sowie §§ 12 und 19 sind fortgefallen, weil diese Vorschriften teils zu Unzuträglichkeiten führten. § 4 Ziffer 2 und § 19 teils für entbehrlich gehalten werden (§ 12).

3.) Zu der in § 7 aufgezählten schädlichen Pflanzen, deren Vertilgung geboten ist, sind noch Disteln, Löwenzahn, Hülslattich, Herbstzeitlose hinzugefügt.

4.) Die Vorschrift des § 16 hat durch § 13 der neuen Verordnung eine zweckmäßiger neue Fassung erhalten.

Was den Fortfall des § 4 Ziffer 2 der Verordnung vom 6. 5. 82, betr. Baumpflanzungen an den Grundstücksgrenzen betrifft, (s. v. Ziffer 2), so ist noch folgendes zu beachten:

Die Aufhebung ist zufolge hervorgetretener Mißstände auf Anregung der Landwirtschaftskammer und mit Zustimmung des Landwirtschaftsministeriums erfolgt, um zu verhindern, daß Zwiderhandlungen gegen die grundlegenden Vorschriften der §§ 32 und 33 der noch gültigen nachaufrichtigen Verordnung vom 19. 2. 63 unter Polizeistrafe gestellt und gegebenenfalls durch die ordentlichen Gerichte geahndet werden können. Statt dessen sollen diese Vorschriften lediglich nach Zweckmäßigkeitsgründen gehandhabt und nötigenfalls im Wege des Verwaltungszwanges, d. h. mit den Zwangsmitteln des Landesverwaltungsorgans durchgeführt werden. Dies soll aber nur da geschehen, wo erhebliche Kulturinteressen es erfordern, insbesondere also da nicht, wo die Beteiligten sich über die Grenzabstände geeinigt haben oder wo die Beschaffenheit des Nachbargrundstückes dauernd jede Benachteiligung durch Baumpflanzungen auf dem Nachbargrundstück ausgeschlossen erscheinen läßt (z. B. Feldland, Fabrikgelände).

Da insbesondere Zweifel darüber entstanden sind, welche Felddistrikte als vorzugsweise zur Obstzucht bestimmt anzusehen sind (§ 33 Abs. 2 nachaufrichtigen Verordnung vom 19. 2. 63) hat der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden mit Zustimmung des Landwirtschaftsministeriums weiter folgendes angeordnet:

1.) Die Ortspolizeibehörde hat im Einverständnis mit der Gemeindevertretung und nötigenfalls nach Anhörung von Sachverständigen diese Distrikte für jeden Gemeindebezirk festzulegen. Dabei ist zu beachten, daß in jedem Fall die tatsächliche Benutzungsweise maßgebend sein soll. Es kommt nicht darauf an, daß jedes einzelne Grundstück des Distriktes mit Obstbäumen bepflanzt ist, sondern daß die Gesamtheit der Grundstücke des Distriktes vorzugsweise dem Obstbau dient.

2.) Nach diesen Gesichtspunkten hat die Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis derjenigen Distrikte, die als Obstbaumdistrikte anzusehen sind, aufzustellen u. durch Auslegen i. ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Werden Einsprüche erhoben, so sind die der übergeordneten Polizeibehörde zur Prüfung vorzulegen, die eine Aenderung des Verzeichnisses anordnen kann.

Stehen die Distrikte endgültig fest, so sind sie durch im Feld erkennbare Zeichen abzugrenzen.

Die Ortspolizeibehörden haben demgemäß das Weitere zu veranlassen und mir bis zum 25. Juni d. Js. über das Veranlasste zu berichten.

Der Landrat J. B.: Scheuern

Nr. 587 G.

Bekanntmachung

Betr. die Vorauszahlungen auf das Reichsnotopfer.

Neben den Reichsbankanstalten sind nun auch die Finanzkassen und in Bezirken, wo diese noch nicht eingerichtet,

die Kreiskassen zur Annahme von barem Zahlungen auf das in der ersten Zeit zur Veranlagung kommende Reichsnotopfer zugelassen. Die Finanzkasse für den Bezirk Unterlahn hat ihre Geschäfte noch nicht aufgenommen. Bis dahin ist für die Annahme von Barzahlungen die Kreiskasse in Limburg zuständig und zwar erstreckt sich deren Zuständigkeit nun wieder auf den ganzen Bezirk des Unterlahnkreises.

Die den Einzählern zustehende Vergütung beträgt:

a) für Zahlungen, welche bis zum 30. Juni einschließlich geleistet werden, 8 vom Hundert;

b) für Zahlungen, welche in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1920 geleistet werden, 6 vom Hundert.

Es werden also

a) bei Einzahlungen bis zum 30. 6. d. Js. 92 Mark für 100 Mark,

b) bei Einzahlungen vom 1. Juli ab 96 Mark für 100 Mark in Zahlung genommen.

Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für diese Vergünstigungen nur Barzahlungen in Frage kommen, nicht auch die Hingabe von Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches.

Personen, welche Vorauszahlungen auf das Reichsnotopfer in bar leisten wollen, werden gebeten, sich an das Finanzamt in Diez zu wenden, welche Stelle dann wegen Festsetzung des zu zahlenden Betrages und Ausfertigung der Quittung das weitere mit den Steuerpflichtigen vereinbaren und sie wegen Ablieferung des Geldes an die Kreiskasse Limburg mit entsprechender Weisung versehen wird. Den Steuerpflichtigen wird anheim gegeben, sich entweder schriftlich unter genauer Angabe des einzuzahlenden Betrages an das Finanzamt zu wenden, oder aber in den Vormittagsstunden in den Geschäftsräumen des Finanzamtes in mündlicher Verhandlung die notwendigen Formalitäten erledigt werden.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und Nassau und an die Herren Bürgermeister der Landgemeinden mit dem Ersuchen, obige Bekanntmachung mehrmals zur Kenntnis ihrer Einwohner zu bringen.

Diez, den 19. Juni 1920.

Der Vorstand des Finanzamtes, J. B. Markloff.

G.-Nr. 6261.

Diez, den 19. Juni 1920.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden Betrifft das Sollaufkommen an Gemeindesteuern im Rechnungsjahr 1920.

Mögliçst umgehend wollen Sie mir anzeigen, was die Gemeinde für das Rechnungsjahr 1919 zu berechnen hat:

1. An direkten Gemeindesteuern:

a) den Gesamtbetrag der Prozent. von der Gemeindeeinkommensteuer (einschl. der vom Einkommen unter 200 Mark),

b) desgl. von der Grund- und Gebäudesteuer,

c) desgl. von der Gewerbesteuer,

d) desgl. von der Betriebssteuer, und

2. an indirekten Steuern:

a) Hundesteuer,

b) Lustbarkeitssteuer,

c) sonstige indirekten Steuern. Sodann wollen Sie

3. den Geldwert der von den Einwohnern geleisteten Hand- und Spanndienste angeben (auch fürs ganze Jahr).

Zu 1: Einschließlich der Racherhebung, auch wenn sie noch nicht erledigt ist. Die Summen unter a—d müssen den Gesamtbetrag der Gemeindesteuer nach Titel 15 ergeben.

Zu 2: Der Gesamtbetrag muß die Summe des Titels 14 ergeben.

Die Angaben sind gewissenhaft zu machen, denn diese Ziffern sollen mit einer wesentlichen Grundlage für die neue Gestaltung des Gemeindesteuerverfahrens bilden.

Der Landrat J. B.: Scheuern.

Ein 8 P. S. Benzolmotor (Deutz),
1 Handbohrmaschine, 1 Blasebalg u.
Esse, sowie verschiedene Schlosser-
handwerkzeuge zu verkaufen.

Haus Lahnberg, Bergnassau

Fernsprecher Nassau Nr. 72.